

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg,
am **22. August 2007**, **Tagungsort:** Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende

1. Bürgermeister Karl Roiter, als Vorsitzender
2. Vbgm. Norbert Peham
3. GVM. Anton Haslehner
4. GR. DI. Johann Steinbock
5. GR. Maria Hinterberger
6. GR. Augustine Saxinger
7. GR. Kurt Dieplinger
8. GR. Gerhard Humer
9. GR. Manfred Haslehner
10. GR. Erich Pöcherstorfer
11. GR. Maria Litzlbauer
12. GR. Wolfgang Buchenberger
13. GR. Johann Ecker

Ersatzmitglieder: ---

Der Leiter des Gemeindeamtes: Sekr. Herbert Dieplinger
Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990):---

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990): Sekr. Herbert Dieplinger

Der **Vorsitzende** eröffnet um 20.03 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 10. August 2007 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 09. Mai 2007 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen: ---

3. Straßensanierung mit Spritzbelag auf Gemeindestraßen; Auftragserteilung

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen, der Firma ARGE Straßensanierung Greifeneder & Klinger aus Gaspoltshofen den Auftrag für die Oberflächenarbeiten sowie die Ausbesserungsarbeiten von Fahrbahndecken auf Gemeindestraßen zum Einheitspreis von 1.237,- Euro/to (netto) zu erteilen. Es ist die Lieferung und der Einbau von ca. 11 to Bitumenemulsion 0 65 K Raps vorgesehen.

Weiters verpflichtet sich die bauausführende Firma, dass die Baustellenabsicherung gem. § 90 der StVO 1960 i.d.g.F. erfolgt.

Die Durchführung der Arbeiten hat im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Grieskirchen, Gruppe Güterweg, zu erfolgen.

Begründung des Antrages: Die im Antrag genannte Firma ging bei einer Ausschreibung im Gebiet der Güterwegmeisterei Grieskirchen als Billigstbieter hervor und wird daher zur Auftragserteilung vorgeschlagen.

Die Spritzarbeiten sollen im Jahr 2007, auf Grund einer Begutachtung durch die Güterwegmeisterei, auf nachstehenden Gemeindestraßen durchgeführt werden: Esthofener-, Freindorfer- und Neukirchener Gemeindestraße; Haider Kapellenstraße und Kinzweg.

Diskussion: Um gröbere Fahrbahnschäden zu vermeiden, sind die geschilderten Sanierungsarbeiten notwendig, gibt der Vorsitzende noch zu verstehen.

Gegen die Auftragsvergabe werden keine Einwände erhoben.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung über die gegenständliche Auftragserteilung erfolgt per Handzeichen.

4. Beschluss der neuen Kindergartenordnung und der Tarifordnung gemäß der Elternbeitragsverordnung

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge nachstehende neue Kindergartenordnung – einschließlich der Tarifordnung – beschließen:

Kindergartenordnung für den Kindergarten Heiligenberg geltend ab 1. September 2007

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Gemeinde Heiligenberg betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007, mit dem Sitz in 4733 Heiligenberg, Schulstraße 3.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen am Beginn der Schulferien der hs. Volksschule und enden am zweiten Montag im September. Die Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien richten sich ebenso an die Ferien in der Volksschule.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Freitag von 07.30 bis 12.30 Uhr.
2. Der Kindergarten wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers).
3. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. März bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.
Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung.
4. Die Gemeinde Heiligenberg entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern mit.

5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

VI. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Heiligenberg spätestens bei der Anmeldung (Kindergarteneinschreibung) eine schriftliche Bedarfserhebung durch und lädt die Kindergartenleitung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

VIII. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass

eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
7. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
8. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
9. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Elternbeitrag für Kindergarten Tarifordnung der Gemeinde Heiligenberg (Rechtsträger)

Auf Grund § 11 der Elternbeitragsverordnung 2007 wird folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 1 Elternbeitragsverordnung 2007 sind die Einkünfte eines Jahres (Jahreslohnzettel, SV-Beitragsgrundlage, Einkommenssteuerbescheid, etc.) oder der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 1 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils zum Stichtag 1. März Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. Juni (für das Jahr 2007 bis 31.08.) nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

(1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt.

(2) Der Elternbeitrag wird für 10 geöffnete Monate errechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Bei einer Verlängerung des Arbeitsjahres bis 31. Juli wird ein weiteres Monat verrechnet.

(3) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10 Mal pro Jahr eingehoben.

(4) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

(5) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 3 Mindestbeitrag

(1) Der Mindestbeitrag im Kindergarten und Hort beträgt 36 Euro. Der Mindestbeitrag für unter 3-jährige Kinder in alterserweiterten Kindergartengruppen mit unter 3-jährigen Kindern beträgt 43 Euro.

(2) Der Mindestbeitrag gemäß § 3 Elternbeitragsverordnung 2007 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Zuschläge und Abschläge

Für das 2. oder weitere Kind(er) einer Familie wird je ein Abschlag von 10 % festgesetzt, wenn mehrere Kinder der Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

§ 5 Berechnung des Elternbeitrages (Kindergarten)

(1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung wird mit 90,00 Euro festgelegt.

(2) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in alterserweiterten Kindergartengruppen wird mit 150,00 Euro festgelegt.

(3) Der Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (7.30 bis 12.30 Uhr oder eine in etwa gleich lange Betreuung) beträgt 3,0 % der Berechnungsgrundlage, jedoch mindestens 36 Euro und wird mit 100 % bewertet.

(4) Der Elternbeitrag für unter 3-jährige Kinder in alterserweiterten Gruppen beträgt für die halbtägige Inanspruchnahme 3,6 % , jedoch mindestens 43 Euro und wird mit 100 % bewertet.

§ 6 Sonstige Beiträge

Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 8,00 Euro vorgeschrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 29. Juli 1988 (einschließlich der beschlossenen Änderungen) außer Kraft.

Begründung des Antrages: Nach einem langen Entwicklungsprozess auf fachlicher und politischer Ebene wurde das Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 am 8. März 2007 vom Oö. Landtag beschlossen. Das neue Gesetz, das am 1. September 2007 in Kraft tritt und das Oö. Kindergarten- und Hortgesetz ablöst, bringt wesentliche Impulse für die Bildungsqualität, die Bedarfsdeckung, die Flexibilisierung und Ausweitung der Öffnungszeiten, für die Integration von Kindern mit Beeinträchtigungen und die Weiterentwicklung im Rahmen von Sonderformen und Pilotprojekten. Die Elternmitbestimmung wird verstärkt und ein oberösterreichweit sozial gestaffeltes Elternbeitragssystem wurde mit der Elternbeitragsverordnung 2007 geschaffen.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen und Vorgaben hat nun die Gemeinde als Kindergartenbetreiber (Rechtsträger) eine neue Kindergartenordnung und die Tarifordnung zu beschließen. In Anlehnung an die Musterverordnungen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Bildung, Jugend und Sport wurden die zur Kenntnis gebrachten Entwürfe erstellt.

Diskussion: Der Bürgermeister verweist noch auf den Elternabend am 16. August, in dem die betroffenen Eltern eingehend über das neue Kinderbetreuungsgesetz bzw. die Tarifordnung informiert wurden.

Zur Frage von GR. Johann Ecker über den Höchstbeitrag stellt der Vorsitzende fest, dass die Gemeinde die Möglichkeit hätte, diesen über die geplanten 90 Euro anzuheben. Nachdem die Steigerung – gegenüber dem bisherigen Beitrag - teilweise recht beträchtlich ausfällt, sollte davon jedoch Abstand genommen werden.

Eine allgemeine Diskussion über Öffnungszeiten und Elternbeiträge schließt sich noch an.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen. Abstimmung mittels Handzeichen.

5. Genehmigung des Finanzierungsplanes für den Kinderspielplatz

Bürgermeister Karl Roiter stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge nachstehenden Finanzierungsplan für die Errichtung eines öffentlichen Kinderspielplatzes beschließen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2007	2008			Gesamt in EURO
Anteilsbetrag O.H.	5.940				5.940
LZ Wohnbau	10.560				10.560
Landeszuschuss	20.000				20.000
Bedarfszuweisung	10.000				10.000
Summe in EURO:	46.500	0			46.500

Begründung des Antrages: Der Kinderspielplatz konnte noch vor den Sommerferien fertiggestellt werden. Die im Finanzierungsplan vermerkten Landes- und Bedarfszuweisungsmittel sind schriftlich zugesagt. Der Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushalt, der zur Abdeckung der geringfügig gestiegenen Kosten etwas erhöht werden musste, kann großteils mit den Eigenleistungen der Gemeindearbeiter bedeckt werden. Notwendig gewordene Drainagierungsarbeiten am Spielplatzgelände bewirkten die Kostensteigerung.

Diskussion: In der kurzen allgemeinen Aussprache über den neuen Kinderspielplatz werden gegen den vorgetragenen Finanzierungsplan keinerlei Einwände erhoben.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Abstimmung per Handzeichen.

6. Wasserversorgungsanlage der Gemeinde; Einbau einer Anlage zur Enteisung

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für den Einbau einer Enteisungsanlage im Hochbehältergebäude der Wasserversorgungsanlage beschließen.

Begründung des Antrages: Die laufenden Untersuchungen des Wassers aus den neuen Brunnen haben gezeigt, dass der Eisengehalt des Wassers beim Brunnen 1 nach wie vor überhöht ist bzw. beim Brunnen 2 im Grenzbereich liegt. Obwohl das Wasser gemäß österreichischem Lebensmittelgesetz von den Umweltlabors als genusstauglich und verkehrsfähig beurteilt wurde, sollte aufgrund der Tatsache, dass die Indikatorwerte bei Eisen überschritten werden, eine Anlage zur Enteisung eingebaut werden. Die räumlichen Voraussetzungen hierfür wurden beim Neubau des Hochbehälters bereits geschaffen. Die technischen Details müssen mit Ing. Klaus Sandberger und mit der Unterabteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft des Landes (DI Bernhard Brunn) abgeklärt werden. Für diese Anlage ist weiters eine wasserrechtliche Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft erforderlich.

Diskussion: GR. DI. Johann Steinbock, Gerhard Humer und Erich Pöcherstorfer erklären, dass die heutigen technischen Möglichkeiten zur schnelleren Rückspülung genutzt werden sollten. Zwecks Anbotseinholung werde man darüber mit Ing. Sandberger sprechen, sagt der Bürgermeister. Der Enteisungs-System des Wasserverbandes Peuerbach wird aus Kostengründen nicht zu verwirklichen sein.

Abstimmung: Der Grundsatzbeschluss für den Einbau einer Enteisungsanlage wird einstimmig gefasst. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation.

7. Grunderwerb im Bereich des Bauhofes

Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines Grundstückes (Teil der Parzelle Nr. 38, KG Heiligenberg) im Ausmaß von ca. 500 m² beschließen. Dieser Beschluss wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeindeferenten bzw. der Aufsichtsbehörde gefasst, nachdem die Gemeinde nicht in der Lage ist, den Grundkauf mit Geldmitteln aus dem ordentlichen Haushalt zu begleichen.

Begründung des Antrages: Die Nahwärme Heiligenberg beabsichtigt, zur Errichtung einer neuen Hackgut-Heizungsanlage, von Erika Königseder das Grundstück Nr. 38 zu kaufen. Nachdem die Nahwärme nicht die gesamte Parzelle benötigt und der Grund direkt im Anschluss an das Bauhofgelände liegt, scheint es vernünftig, den restlichen Grund zur Vergrößerung des Lagerplatzes beim Bauhof zu erwerben.

Diskussion: GR. Wolfgang Buchenberger stellt den vorläufigen Plan für die Anlage der Nahwärme vor. Außerdem sagt er, dass nach den Vorstellungen der Grundverkäuferin (Erika Königseder) mit einem m²-Preis von 23 Euro gerechnet werden muss. Jener Teil des Grundes, den die Gemeinde erwerben könnte, hat nach seinen Berechnungen ein Ausmaß von 538 m². Im Gemeinderat herrscht die einhellige Meinung, dass der Bürgermeister ermächtigt werden sollte, den Grundkauf nach Möglichkeit zu tätigen.

Bürgermeister Karl Roiter erklärt, dass er bereits am kommenden Sonntag, anlässlich der Sportanlageneröffnung in St. Agatha, mit LR. Dr. Stockinger Kontakt aufnehmen möchte.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

8. Allfälliges

Bürgermeister Karl Roiter gibt bekannt, dass

- der Vorentwurf (samt Grobkostenschätzung) über die Generalsanierung des Amtsgebäudes, der dem Gemeinderat an Hand des Planes zur Kenntnis gebracht wird, der Abteilung Gemeinden beim Amt der Oö. Landesregierung zur Begutachtung und Genehmigung vorgelegt wurde.
- am 11. November der heurige Tag der Älteren stattfindet. In diesem Zusammenhang erklärt GR. Maria Hinterberger, dass sie es etwas übertrieben findet, wenn der gesamte Gemeinderat daran teilnimmt. Ihrer Meinung nach genüge der Gemeindevorstand. In der anschließenden Diskussion gibt es keine einhellige Auffassung. Der Bürgermeister sagt, dass grundsätzlich auch weiterhin der gesamte Gemeinderat eingeladen werde. Wenn jemand nicht teilnehmen möchte, sei das aber auch nicht das große Problem.

GS. Herbert Dieplinger stellt noch fest, dass am Samstag, 6. Oktober 2007, zwischen 12.00 und 13 Uhr wieder ein österreichweiter Zivilschutz-Probealarm durchgeführt wird.

Vbgm. Norbert Peham dankt GR. Maria Hinterberger und GVM. Anton Haslehner für die Organisation der Fahrt zu den Frankfurter Würfelspielen. Die Aufführung wurde durchwegs als sehr beeindruckend empfunden.

Weiters ladet der Vizebürgermeister in seiner Position als Obmann der Stocksützen den gesamten Gemeinderat zum Union-Frühshoppen mit Eröffnung der Überdachung der Asphalt-Stockbahnen ein. Die Stocksporthalle wurde in den letzten Monaten von den Mitgliedern der Sektion „Stocksport“ in Eigenregie errichtet.

GR. Augustine Saxinger fragt noch an, ob es für die frei gewordene Wohnung im Volksschulgebäude schon Interessenten gibt. Es gab eine Anfrage, jedoch kein konkretes Interesse, stellt der Bürgermeister fest, der weiters darauf hinweist, dass die örtliche Raiffeisenbank im Oberschoß den Einbau von 2 kleineren Startwohnungen plant.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 9. Mai 2007 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.30 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Schriftführer)

.....
(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom..... keine Einwendungen erhoben wurden.

Heiligenberg, am

Der Vorsitzende: